

Zu beachten ist die Beweislastregel im Kaufvertragsrecht: Nur in den ersten 6 Monaten der Gewährleistung muß der Verkäufer nachweisen, daß der Mangel „anfänglich“ nicht vorhanden war, da allgemein vermutet wird, daß der Mangel bereits bei Übergabe vorlag. In den restlichen 18 Monaten muß der Kunde nachweisen, daß der Mangel bereits bei Übergabe vorlag („Anfänglichkeit“). Prinzipiell gilt: Reparatur oder Tausch vor Preisminderung oder Rücktritt (Wandlung).

---

#### **Gewährleistung im Werkvertragsrecht:**

Das Handwerk ist nicht nur im Rahmen der Regelungen des Kaufvertragsrechts, sondern auch im Rahmen der Regelungen des Werkvertragsrechts (gemäß §§ 631 ff BGB) vom neuen Schuldrecht betroffen. Die Fristen ändern sich wie folgt:

- a) Installationen, Reparaturen (ohne Arbeiten an Bauwerken oder Grundstücken):  
2 Jahre - neu (anstatt 6 Monate) - über AGB verkürzbar auf 1 Jahr
- b) Arbeiten an Bauwerken: 5 Jahre nach BGB (wie bisher)
  - ...dito: 4 Jahre nach VOB/B (Stand: VOB 2002)
  - ...dito: 2 Jahre nach VOB/B (Stand: VOB 2002) im Falle,  
ein Wartungsvertragsangebot des Unternehmers wird vom Kunden abgelehnt

Werden Installationen oder Reparaturen durchgeführt, d.h. alle in unserer Branche üblichen Werkleistungen erbracht, hat der handwerkliche Unternehmer für defektes Material und für seine Lohnarbeit geradezustehen. Er hat nachzubessern; der Endkunde ist schadlos zu stellen. Der Lieferant des defekten Materials hat auch hier die Aufwendungen zu tragen, die im Rahmen der Mängelbeseitigung - insbesondere bezogen auf Materialkosten, Lohnkosten und Fahrtkosten - anfallen.

---

#### **Vorschläge zur Kundeninformation:**

Bei Verkäufen: Auf Garantiebedingungen des Herstellers verweisen, sofern Garantiezusage vorliegt; falls zutreffend: Garantiebelege ausfüllen und bearbeiten (evtl. an Hersteller zurücksenden); Garantiefälle nach Maßgabe der Garantiebedingungen abwickeln und mit dem Hersteller abrechnen; ansonsten bei Nichtvorlage von Garantiezusagen (oder nicht bekannt) individuell abwickeln - Reparatur hat Vorrang - und mit dem Hersteller abrechnen (eigene Rechnung einsenden); Vorsicht: Bei Nichtvorlage von Garantiebedingungen „Anfänglichkeit“ (siehe oben) nachprüfen, sofern - nach Entscheidung des Unternehmers - zumutbar / durchsetzbar. Kunden im Problemfall auf Weigerung der Industrie verweisen: Nicht Handwerk / Einzelhandel sperren sich, sondern die Hersteller verlangen, daß der Mangel bereits bei Übergabe der Ware vorhanden gewesen sein muß, um eine Mängelrüge nach gesetzlichem Gewährleistungsrecht anerkennen zu können. Der Gesetzgeber hat diese Regelung getroffen; diese existiert seit über 100 Jahren und ist unverändert gültig.

## **Das neue Gewährleistungsrecht - Änderungen ab 1.1.2002 -**

F.E. Eichhorn - ZVEH

# Neues Gewährleistungsrecht ab 1.1.2002

Am 1. Januar 2002 trat ein neues Gewährleistungsrecht in Deutschland in Kraft. Damit wird die europäische Verbrauchsgüterrichtlinie umgesetzt. Statt wie bisher 6 Monate hat der Endverbraucher nach Kaufvertragsrecht dann einen gesetzlichen Gewährleistungsanspruch über die Dauer von 24 Monaten ab Übergabe der Ware.

1. Definition „Mangel“ im Sinne des Kaufvertragsrechts ?	2. Liegt ein Mangel im Sinne des Kaufvertragsrechts vor, dann ...	3. Rückgriffsanspruch des Handwerks / Handels	4. Separate Herstellergarantien
<p><b>Die 2-Jahres-Gewährleistung ist keine 2-Jahres-„Vollgarantie“.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeitige Industrie-Position: Es wird nur für Mängel gehaftet, die „anfänglich“ vorhanden waren, d.h. Mängel, die bereits bei Übergabe des Produktes an den Endverbraucher vorlagen. Der Käufer hat das Recht, Gewährleistungsansprüche innerhalb von 24 Monaten nach Kauf geltend zu machen, d.h. die o.a. Mängel zu rügen.</li> <li>• Mängel liegen vor, wenn die Sache <b>von Anfang an...</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht,</li> <li>- nicht wie üblicherweise genutzt werden kann,</li> <li>- wenn die Beschaffenheit des Produktes nicht den vertraglichen Vereinbarungen, den Angaben in der Werbung, der Produktbeschreibung und nicht den Aussagen des Verkäufers entspricht</li> </ul> </li> </ul> <hr/> <p><b>Keine Mängel im Sinne der gesetzlichen Gewährleistung sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden durch unsachgemäße Bedienung (Hinweise in der Gebrauchsanleitung)</li> <li>• <u>Verschleiß</u></li> <li>• Eigenverschulden des Kunden</li> <li>• <u>Schäden durch Überspannung, Blitzschlag, Einwirkung durch Feuer, Wasser oder Rauch</u></li> <li>• Mängel, die bereits beim Kauf dem Kunden bekannt waren</li> </ul>	<p>...hat der Endverbraucher gegenüber dem Verkäufer (Händler) folgende Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stufe: Reparatur oder Austausch</li> <li>2. Stufe: Minderung oder Rücktritt vom Kauf, Schadenersatz</li> </ol> <p>Diese Rechte stehen in einem gestaffelten Verhältnis zueinander; nur wenn die 1. Stufe nicht möglich ist, besteht ein Recht auf Ansprüche aus der 2. Stufe. Auch innerhalb der Stufen besteht eine Reihenfolge. Das Gesetz sieht in der 1. Stufe zwar vor, dass zunächst der Käufer ein Wahlrecht zwischen Reparatur und Austausch hat. <b>Dieses Wahlrecht des Käufers wird aber begrenzt, wenn die getroffene Wahl wirtschaftlich unverhältnismäßig ist.</b></p> <p>Das heißt, der Händler kann die Wahl eines Kunden auf z.B. Umtausch mit dem Argument zurückweisen, dass dies (wegen der Kostenlage) unverhältnismäßig erscheint. - Daneben spielt politisch auch noch der Umweltschutzgedanke eine Rolle und Bedenken zum Zweitgeräte-Markt (Gebrauchtgeräte) generell.</p> <p>Priorität hat bei hochwertigen Geräten somit grundsätzlich die günstigere Reparatur vor einem Umtausch bzw. bei Niedrigpreisgeräten der Austausch. Der Verkäufer kann in der Regel mehrmals nachbessern (fallabhängig), vorausgesetzt die Dauer der Nachbesserung ist dem Käufer zuzumuten. Ist die 1. Stufe nicht möglich oder fehlgeschlagen (gescheitert), erfolgt die Abwicklung des Rücktritts oder der Preisminderung wie bisher. Rechtstheorie: Während der Mangelbehebung ruht der Ablauf der Gewährleistungsfrist (Hemmung). Ein offizielles Mängelanerkenntnis sollte wegen der Gefahr der Unterbrechung der Gewährleistungsfrist (Neuanlauf der Frist) nicht abgegeben werden.</p>	<p>Industrie-Position: Ist eindeutig nachgewiesen, dass der Mangel bereits bei der Lieferung vorlag und der Händler den Mangel behoben hat, hat er Rückgriffsansprüche gegenüber seinem direkten Lieferanten. Er kann für die Beseitigung des Mangels einen gleichwertigen Ausgleich geltend machen. Unter einen gleichwertigen Ausgleich fallen <b>insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialkosten</li> <li>• Lohnkosten</li> <li>• Transport-/Anfahrtskosten (hin / zurück)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Strittig zwischen Industrie und Handwerk/Einzelhandel ist hier nach wie vor die Erstattung der sog. Erstprüfungskosten und der spezielle Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Mängelrügen; Position Handwerk/Einzelhandel: <u>Ausnahmslos alle mit dem Gewährleistungsfall zusammenhängende Kosten sind zu erstatten.</u></b></li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für Kulanz werden vom Lieferanten/Hersteller im Rahmen der Gewährleistung nicht erstattet.</li> <li>• Industrie-Position: Nur die jeweils wirtschaftlichste Variante wird berücksichtigt.</li> <li>• Industrie-Position: Es müssen der Kaufbeleg, die Leistungsnachweise und „eindeutige Nachweise“ über die Anfänglichkeit des Mangels vorgelegt werden.</li> <li>• Die betr. Aufwendungen sind zu erstatten; Industrie-Position: „Diese werden i.d.R. in Vereinbarungen zw. Hersteller und Handwerk/Einzelhandel pauschaliert <u>oder</u> in speziellen Vereinbarungen abgegolten“.</li> </ul>	<p>Mehr Sicherheit für den Kunden, einfacher zu handhaben; Vorteile für Handwerk/Einzelhandel.</p> <p>Wie bisher bieten viele Hersteller für ihre Produkte <u>neben</u> der gesetzlichen Gewährleistung, die jeweils zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt, freiwillige Garantien an.</p> <p>Die Herstellergarantie ist ein besonderer freiwilliger Service für die Kunden und gilt für einen bestimmten Zeitraum ab Kauf oder Übergabe. Den Umfang des Garantieversprechens bestimmen die Hersteller durch ihre individuellen Angebote.</p> <p><b>Vorteile für Endverbraucher und Handel/Einzelhandel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Käufer hat keine Beweislast für die „Anfänglichkeit“ eines Mangels</li> <li>• Während der Garantie-Laufzeit sind alle Mängel entsprechend des Garantieverprechens für den Käufer kostenlos zu beheben.</li> <li>• Die gesamte Abwicklung kann wie bisher erfolgen. Handwerk/Einzelhandel rechnet mit dem Hersteller ab.</li> <li>• Ausschlussgründe können in der Garantie-Urkunde aufgeführt werden (s. Spalte 1 unten)</li> </ul>

Der ZVEH empfiehlt eine neue, praxisgerechte und besonders lesefreundliche Publikation zum o.a. Thema: „Das neue Schuldrecht in der Unternehmenspraxis“, Bestellnummer: 8 0 4 2, zum Abgabepreis von 9,80 € (Euro) zzgl. Versandkosten und MwSt - zu bestellen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Elektrohandwerke, Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt a.M. oder beim ZVEH (gleiche Anschrift) - [wfe@zveh.de](mailto:wfe@zveh.de) ZVEH, im Dezember 2001 - B-450 - bitte wenden!